

7 Rechtliche Grundlagen, Institutionen und Programme

7.1 Rechtliche Grundlagen in Österreich¹

Die österreichische Rechtsordnung kennt kein allgemeines Gesetz für die (berufliche) Rehabilitation oder für Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen betreffend. Auch die Verfassung kennt keinen eigenen Tatbestand der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Querschnittsmaterie und es gibt verschiedene Gesetze und rechtliche Zuständigkeiten zu Regelung. Damit sind auch die Zuständigkeiten für einzelne Probleme bzw. Personengruppen verteilt. Grundsätzlich besteht für die meisten Leistungen kein Rechtsanspruch, insbesondere auch nicht in den Sozialhilfe-Gesetzen der Länder.

Rechtliche Regelungen für die Rehabilitation und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen sind vielmehr in mehreren Gesetzen enthalten und zwar in:

- Österreichische Bundesverfassung
- Bundesgesetze (mit und ohne Verfassungsklausel)
- Landesgesetze
- Verordnungen

Als konzeptioneller Hintergrund (Richt- bzw. Leitlinie für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvereinbarungen) von Bundes- und Ländergesetzen kann noch immer das „Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung“, beschlossen im März 1993, gelesen werden² (s.u.).

7.2 Zuständigkeiten für die berufliche Rehabilitation

Angelegenheiten der beruflichen Rehabilitation bzw. Integration sind in Österreich hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich von vier Behörden bzw. Selbstverwaltungen:

Behörde	Gesetzliche Grundlage	Gesetze
Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (BSB)	Bundesgesetz	Bundesbehindertengesetz Behinderteneinstellungsgesetz
Arbeitsmarktservice (AMS)	Selbstverwaltungen auf Grundlage von Bundesgesetzen	Arbeitsmarktservicegesetz
Sozialversicherungen (SV)	Selbstverwaltungen auf Grundlage von Bundesgesetzen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Landesregierungen (Lreg)	Ländergesetze	Landesbehindertengesetze (Gleichstellungsgesetze; im Entwurf)

¹ Für dieses Kapitel wurden auch Manuskripte von Wolfgang Iser, BMSG, 2002, und Thomas Schanovsky, BBRZ-Linz, 2003, verwendet.

² Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung. Beschlossen am 22. Dezember 1992. Erarbeitet Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. 2. unveränd. Auflage, 1993.

7.3 Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung³

Obzwar sich die österreichische Bundesregierung schon 1993 im „Behindertenkonzept“ grundsätzlich zum „Finalitätsprinzip“ (Rehabilitation unabhängig von der Ursache der Behinderung) bekannte, wurde dieser Grundsatz bis heute nicht umgesetzt. Dies gilt auch für zahlreiche andere Erklärungen, im Einzelnen:

- Rechtsanspruch auf Rehabilitation
- Abkehr vom Kosten-Nutzen-Prinzip in der Rehabilitation
- Verbesserte Zusammenarbeit der Rehabilitationseinrichtungen
- Ersatz der Steuerfreibeträge durch Absetzbeträge und direkte Geldleistungen (teilweise umgesetzt; Pflegegesetz)
- Finanzielle Absicherung des Nationalfonds (Ersatz durch Beschäftigungsoffensive?)
- Sicherstellung von Information und Beratung für behinderte Menschen

Insgesamt werden der österreichischen Behindertenpolitik durch das „Behindertenkonzept“ 14 Leitlinien (Grundsätze) vorgegeben:

Prävention

Durch Vorsorgemaßnahmen soll nach Möglichkeit das Entstehen von Behinderungen vermieden werden.

Integration

Behinderten Menschen muß die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden.

Normalisierung

Das Leben behinderter Menschen soll sich möglichst wenig von dem nicht-behinderter Menschen unterscheiden.

Selbstbestimmung

Behinderte Menschen sollen Entscheidungen, die sie berühren, im gleichen Maß wie nicht-behinderte Menschen selbst treffen oder zumindest an ihnen mitwirken.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Hilfen sind darauf auszurichten, die Fähigkeiten des behinderten Menschen und seines sozialen Umfeldes zu stärken und ihm größtmögliche Selbständigkeit zu verschaffen.

Finalität

Die Hilfen für behinderte Menschen müssen unabhängig von der Ursache der Behinderung erbracht werden (s.o. Rechtsanspruch auf Rehabilitation).

Gewöhnlicher Aufenthalt

Die Hilfen müssen unabhängig von der Staatsbürgerschaft allen behinderten Menschen zustehen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Individualisierung

Nach den Bedürfnissen des Einzelfalles ist ein abgestuftes System von Hilfen anzubieten, wobei besonders auf Kurzzeit- und Übergangshilfen zu achten ist.

Dezentralisierung

Die Hilfen für behinderte Menschen müssen leicht erreichbar sein, nach Möglichkeit in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes.

³ Quelle: www.ngo.at/aee/bericht.htm; Aufruf vom 11. 6. 2002

Fließende Übergänge

Die Hilfen für behinderte Menschen müssen einander ergänzen, wobei besonders auf die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Lebensbereichen zu achten ist.

Rehabilitation⁴

Vor der Bewilligung von Renten oder Pflegeleistungen sind alle Möglichkeiten der Rehabilitation auszuschöpfen.

Mobile und ambulante Hilfe

Nach Möglichkeit sind stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Mobiler, ambulanter oder teilstationärer Hilfe ist der Vorzug zu geben.

Überschaubarkeit

Bei allen Einrichtungen ist kleinen, überschaubaren Einheiten der Vorrang vor großen Institutionen zu geben.

Zugänglichkeit

Die angebotenen Hilfen müssen den betroffenen Menschen durch Information und Beratung zugänglich gemacht werden.

7.4 Bundesbehindertengesetz (BBG)⁵

Das BBG ist seit Mai 1990 in Kraft und regelt die Koordinierung und Kostenübernahme der Rehabilitation, so z.B. bestimmt es, dass ein beim unzuständigen Kostenträger eingebrachter Rehabilitationsantrag von diesem an den zuständigen Träger weitergeleitet werden muss und damit als fristgerecht eingebracht gilt.

„Rehabilitation“ wird als „die Summe jener aufeinander abgestimmter Maßnahmen“ definiert, „die darauf gerichtet sind, körperlich, geistig und/oder seelisch Behinderte bis zum höchsten Grad der geistigen, beruflichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, damit sie einen Platz in der Gemeinschaft finden.“

Im § 4 (1) ist festgehalten, dass Maßnahmen zur Rehabilitation der Zustimmung und Mitwirkung des behinderten Menschen – namentlich beim Rehabilitationsplan (§5 (1) - bedürfen. Zudem wäre im Gesetz vorgesehen, dass medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen ineinander übergehen:

„Der zuständige Rehabilitationsträger hat gleichzeitig mit der Einleitung einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete berufliche Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob zur Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft Maßnahmen der sozialen Rehabilitation erforderlich sind.“ (Absatz (3))

Das BBG regelt auch die Einrichtung des **Sozialservice** an den Bundessozialämtern (Auskunft, Beratung und Betreuung) und in Wien die **Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle**.

Weiters bestimmt das BBG, wofür die Mittel aus dem „*Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte*“ (eingerrichtet zum internationalen Jahr der Behinderten 1981) zu verwenden sind.

⁴ Der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" hatte bereits in den 50-er Jahren Gültigkeit.

⁵ www.ngo.at/ae/bericht2.htm; Aufruf vom 11. 6. 2002

7.5 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)⁶

Das Behinderteneinstellungsgesetz wurde 1969 beschlossen und hat die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen zum Ziel. Es sieht u.a. ein Quotensystem („quota scheme“) und finanzielle Anreize für Dienstgeber vor. Jeder Dienstgeber (seit 1. 1. 1999 auch Bund, Länder und Gemeinden) ist verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer⁷ eine begünstigte behinderte Person⁸ einzustellen. Das sind jene Personen, die einen Grad der Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit⁹) von mindestens 50% aufweisen.

Erfüllt ein Dienstgeber diese Beschäftigungspflicht nicht oder nicht zur Gänze, so ist er zur Zahlung einer Ausgleichstaxe („compensation levy“) verpflichtet. Die eingehenden Ausgleichstaxen (EURO 196,22) pro offener Pflichtstelle und Monat) fließen in den Ausgleichstaxfonds und sind zweckgebunden zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zu verwenden. Im Jahr 2000 (damals betrug die Ausgleichstaxe noch EURO 150.-) wurden von den Dienstgebern Ausgleichstaxen in der Höhe von 744 Mio. öS (54 Mio. EURO) bezahlt, inklusive der ESF-Mittel und sonstiger Ausgaben hatte der Ausgleichstaxfonds rund 1 Mrd.öS (73 Mio. EURO) für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen ausgegeben.

Aus der Zugehörigkeit zum Personenkreis der „begünstigt Behinderten“ erwachsen besondere Rechte und Pflichten, z.B. der kontroversiell eingeschätzte besondere Kündigungsschutz¹⁰. Der/die betroffene Person muss diese Zugehörigkeit innerhalb einer bestimmten Frist (3 Monate) gegenüber dem BSB erklären. Eine ex-lege Zugehörigkeit bestimmter Personengruppen, früher zum Beispiel von blinden Personen, gibt es jetzt nicht mehr. Die Zugehörigkeit zum Personenkreise der begünstigt behinderten Personen hängt somit ausschließlich von der Entscheidung der jeweiligen Person ab. Die „Begünstigung“ tritt nicht mehr als bloße Rechtsfolge der Gewährung einer anderen Leistung (z.B. Unfallrente) ein.¹¹

Um für Unternehmen die Anreize zur Beschäftigung von behinderten Personen zu erhöhen und einen fairen Ausgleich zwischen den Arbeitgebern zu schaffen, die behinderte Menschen beschäftigen und denen, die dies nicht tun, wurden bei der Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes 2001 der Kündigungsschutz für die Anfangsphase der Beschäftigung weiter gelockert (Verlängerung der Probezeit) und die Ausgleichstaxe auf 196,22 EURO (s.o.) erhöht.

⁶ Engl.: Disabled Persons Employment Act

⁷ Bei der Berechnung der Zahl der Dienstnehmer werden Lehrlinge seit 1. 1.1999 nicht mitgerechnet; begründet wurde dies damit, die Lehrlingsausbildung zu fördern. Auch „freie Dienstnehmer“ werden nicht berücksichtigt.

⁸ Zur Festsetzung des Grades einer Behinderung werden nicht mehr die Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes herangezogen, sondern eine spezielle Verordnung des BMAGS (jetzt: BMSG) (vgl. §14 Abs 3 BEinstG). Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt ein rechtskräftiger Bescheid eines BSB, eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. eine Entscheidung nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, eines Landeshauptmanns bzw. ein Bescheid in Vollziehung einer landesgesetzlichen Unfallfürsorge.

⁹ Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

¹⁰ Die Kündigungsfrist für begünstigt behinderte Arbeitnehmer darf nicht kürzer als vier Wochen sein. Eine Kündigung darf vom Dienstgeber nur dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss, bei jedem BSB eingerichtet ist, zugestimmt hat. Seit 1. 1. 1999 kommt der besondere Kündigungsschutz nicht zur Anwendung, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht länger als 3 Monate gedauert hat (§ 8 Abs 1 BEinstG).

¹¹ Vgl. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) in der ab 1.1.1999 geltenden Fassung. Sondernummer des ARD-Betriebsdienstes. Wien. O.J. S. Kommentar zu § 11.

Unterstützungsleistungen nach dem BEinstG

Im Behinderteneinstellungsgesetz werden auch Fördermaßnahmen geregelt, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Insbesondere sind zwei erfolgreiche beschäftigungsunterstützende bzw. beschäftigungsfördernde Einrichtungen zu nennen:

Um die Einstellung behinderter Personen vermehrt gezielt fördern zu können, wurde die bereits langjährig erprobte „**Arbeitsassistentenz**“¹² (§ 6 Abs 1, lit. D) zur besonders intensiven Betreuung und Beratung schwerbehinderter Menschen 1999 gesetzlich verankert und damit als eine dauerhafte Eingliederungshilfe in das Berufsleben gesichert.

Mit den „**Integrativen Betrieben**“ wurde eine neue Form der Beschäftigung von begünstigt behinderten Personen im BEinstG (§ 11) berücksichtigt. Dazu ist, wegen des europäischen Begriffskontexts eine Klarstellung notwendig: „Geschützte Werkstätten sind Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Behinderter, die wegen der Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Arbeit in einer Geschützten Werkstätte soll es dem behinderten Menschen ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit zu verbessern, um (wieder) in den offenen Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können. Geschützte Werkstätten bieten keine Beschäftigungstherapie. In der EU werden mit dem Begriff „Geschützte Werkstätte“ üblicherweise Einrichtungen bezeichnet, die auf einem Ersatzarbeitsmarkt tätig sind. Da dies für die geschützten Werkstätten Österreichs nicht zutrifft, werden diese (...) [nunmehr] als ‚Integrative Betriebe‘ bezeichnet¹³. Durch diese Umbenennung¹⁴ soll auch die Präsentation der Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, sich als Unternehmen wie jedes andere darzustellen - und nur im Innenverhältnis besondere Bedingungen zur beruflichen Integration zu bieten - erleichtert werden¹⁵.

An weiteren Förderungsmaßnahmen zur Beschäftigung von begünstigt behinderten Personen, sind im BEinstG (§ 6) vorgesehen:

Zuschüsse oder Darlehen

- zu den Kosten für technische Arbeitshilfen;
- zur Schaffung von geeigneten Arbeits- und Ausbildungsplätzen;
- zu den Lohn- und Ausbildungskosten für begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen, mit denen ein Dienstverhältnis neu begründet wird (Einstellungsbeihilfen);
- zu den Kosten begleitender Hilfe am Arbeitsplatz (insbesondere Arbeitsassistentenz);
- für die Ein-, Um- oder Nachschulung und zur beruflichen Weiterbildung sowie Arbeitserprobung;
- zu sonstigen Kosten, die mit der Beschäftigung verbunden sind;
- zur Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

¹² Vgl. dazu: Blumberger, W./ C. Heilbrunner/ I.Gsaxner): Evaluierung des Modellprojekts Arbeitsassistentenz in Ober- und Niederösterreich. Projektberichte des Instituts für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung an der Johannes Kepler Universität Linz. Linz 1994; Blumberger, W.: Aktivierende wissenschaftliche Begleitung der Arbeitsassistentenz in Österreich. Ergebnisse einer Studie des IBE (Linz) im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Linz-Wien 200; Blumberger, W.: „Arbeitsassistentenz“ – Support for the Integration of Disabled People into the Labour Market. Discussion Paper. In: ebd. (Final Report) European Commission-DG EMPL – Peer Review programme 2000 of active labour market policy. Vienna 2001.

¹³ In Österreich gibt es aber weiterhin auch „Geschützte Werkstätten“ auf Grundlage von Landesbehindertengesetzen (z.B. in Oberösterreich, Steiermark). In diesen Werkstätten sind Personen mit Behinderungen tätig, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Regel bei 70% liegt.

¹⁴ Häufig handelt es sich auch um Neugründungen.

¹⁵ Vgl. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) in der ab 1.1.1999 geltenden Fassung. Sondernummer des ARD-Betriebsdienstes. Wien. o.J.

- Die Förderung von Einrichtungen, insbesondere für die Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung (z.B. Selbsthilfefirmen, gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung).
- Förderungen auch für nicht begünstigte Behinderte, wenn diese einen Grad der Behinderung von mindestens 50% erreichen.
- Berufliche Neuorientierungen und präventive Rehabilitationsmaßnahmen.

Für Personen die einen Behinderungsgrad von mindestens 30vH haben, können Förderungen gem. § 6 (s.o.) und § 12a des BEinstG gewährt werden, wenn sie ohne diese Förderungen einen Arbeitsplatz nicht erhalten können. Dies gilt auch für die Teilnahme an aus dem ATF geförderten Projekten und Maßnahmen (z.B. Beschäftigung in Integrativen Betrieben).

7.6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Das ASVG wurde erstmals 1955 erlassen und seitdem über 50-mal novelliert. Durch das ASVG wird in erster Linie die Sozialversicherung von DienstnehmerInnen (unselbständig Erwerbstätige)¹⁶, aber auch von Selbständigen (Bauern, Gewerbetreibenden usw.) geregelt. Für unselbständige Erwerbstätige leisten sowohl DienstnehmerInnen als auch Dienstgeber Versicherungsbeiträge zu 3 Versicherungszweigen:

- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Pensionsversicherung

Derzeit gibt es noch 25 Sozialversicherungsanstalten; mit 1.1.2003 wurden die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVarb) und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng) endgültig zur ‚Pensionsversicherungsanstalt‘ (PV) zusammengelegt.

¹⁶ DienstnehmerIn ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Persönliche Abhängigkeit bedeutet, u.a. persönliche Arbeitspflicht und Weisungsgebundenheit; die Weisungen des/der DienstgeberIn umfassen Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitbezogenes Verhalten. Wirtschaftliche Abhängigkeit liegt u.a. vor, wenn der/die DienstgeberIn die Verfügungsmacht über die Betriebsmittel hat.

Übersicht 1: Sozialversicherungen in Österreich

Unfallversicherung	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	9 Gebietskrankenkassen	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter
	Betriebskrankenkassen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	
	Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues	
Versicherungsanstalt des Österreichischen Eisenbahnen		
Sozialversicherungsanstalt der Bauern		
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter		
		Versicherungsanstalt des Ös- terreichischen Notariates

Die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung sind sowohl für medizinische und soziale Rehabilitation zuständig als auch für berufliche Rehabilitation. Die Krankenversicherung bietet nur medizinische Rehabilitationsleistungen an und stellt für die berufliche Rehabilitation Heilbehelfe und Hilfsmittel bereit. Die Unfallversicherung kommt für die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen auf, wenn es sich bei der Erkrankung bzw. Beeinträchtigung um einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung handelt. (Im Anhang zum ASVG findet sich die Liste der 46 anerkannten Berufskrankheiten.)

Anspruchsberechtigt für Leistungen aus der Pensionsversicherung sind Versicherte dann, wenn bereits Invalidität (Arbeiter), Berufsunfähigkeit (Angestellte) bzw. Erwerbsunfähigkeit (Gewerbetreibende und Bauern) vorliegt oder wenn ohne diese Maßnahmen Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit eintreten würde. Allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch. Ziel der Rehabilitation ist es, die Leistungsfähigkeit von Versicherten, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, soweit zu steigern, dass sie im beruflichen und wirtschaftlichen Leben sowie in der Gemeinschaft den ihnen gebührenden Platz wieder einnehmen können¹⁷.

¹⁷ Quelle: www.pensionsversicherung.at

Übersicht 2:Rehabilitationsleistungen der Sozialversicherungsträger

Zuständigkeit der für:	Träger der gesetzlichen		
	Unfallversicherung	Pensionsversicherung	Krankenversicherung
Medizinische Reha	ja	ja	ja
Soziale Reha	ja	ja	
Berufliche Reha	ja ¹⁸	ja ¹⁹	nur in Form von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
... in welchen Fällen?	Arbeitsunfall (auch Wegunfall) Berufskrankheit	Sämtliche andere Unfallfolgen und Erkrankungen des Versicherten	Alle außer Schulfälle (sind durch AUVA gedeckt)
und für wen?	Versicherten	Wenn Invalidität/BU zumindest droht	Angehörige

7.7 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

Im Unterschied zu den Sozialversicherungen (ASVG), Bundessozialämter (BEinstG) und Ländern (SHG,BG), die die jeweils nur für einen spezifischen Personenkreis und bestimmte Problemlagen zuständig sind, ist das Arbeitsmarktservice (AMS; früher Arbeitsamt) für die Beratung und Vermittlung aller arbeitswilliger Personen zuständig.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im

- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG - § 32 (2) und (3), § 34 (2) lit. 2) sowie
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG - § 18 (10) „Schulungs-ALG“)

zu finden. Den Begriff „(berufliche) Rehabilitation“ wird man in den genannten Rechtsquellen nicht finden.

Spezifische Details betreffend die berufliche Rehabilitation werden allerdings in besonderen

- Richtlinien der AMS-Bundesgeschäftsstelle und in einem
- Rahmenvertrag,

geregelt, die zwischen dem AMS Österreich, dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz vereinbart wurden. Das AMS berät arbeitssuchende und arbeitslose (Unterschied!) Personen und hier insbesondere „.. Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben..“.

¹⁸ Unfallversicherungsträger finanzieren berufliche Reha immer allein

¹⁹ Pensionsversicherungsträger finanzieren berufliche Reha meist gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice

Das AMS kennt also den am weitesten gefassten Behinderungsbegriff – zumindest hinsichtlich des Arbeitsmarkts. Für soziale und medizinische Maßnahmen der Rehabilitation ist das AMS nicht zuständig.

Die o.a. Rahmenvereinbarung regelt unter anderem, die Kooperation zwischen AMS und Sozialversicherungsträger bei Kofinanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation durch AMS und einen Pensionsversicherungsträger.

Dies reicht von verfahrenstechnischen Details bis hin zu einem Kostenteilungsschlüssel, der auf der Grundlage der von den einzelnen Institutionen zu erbringenden Individualleistungen wie Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Übergangsgeldleistungen etc. gestaltet wurde.

Weiters regelt die Vereinbarung die Evaluierung der Maßnahmen und die anerkehbaren Kosten und Aufwände des Schulungsträgers.

7.8 Kostenträger und Zuweisungen

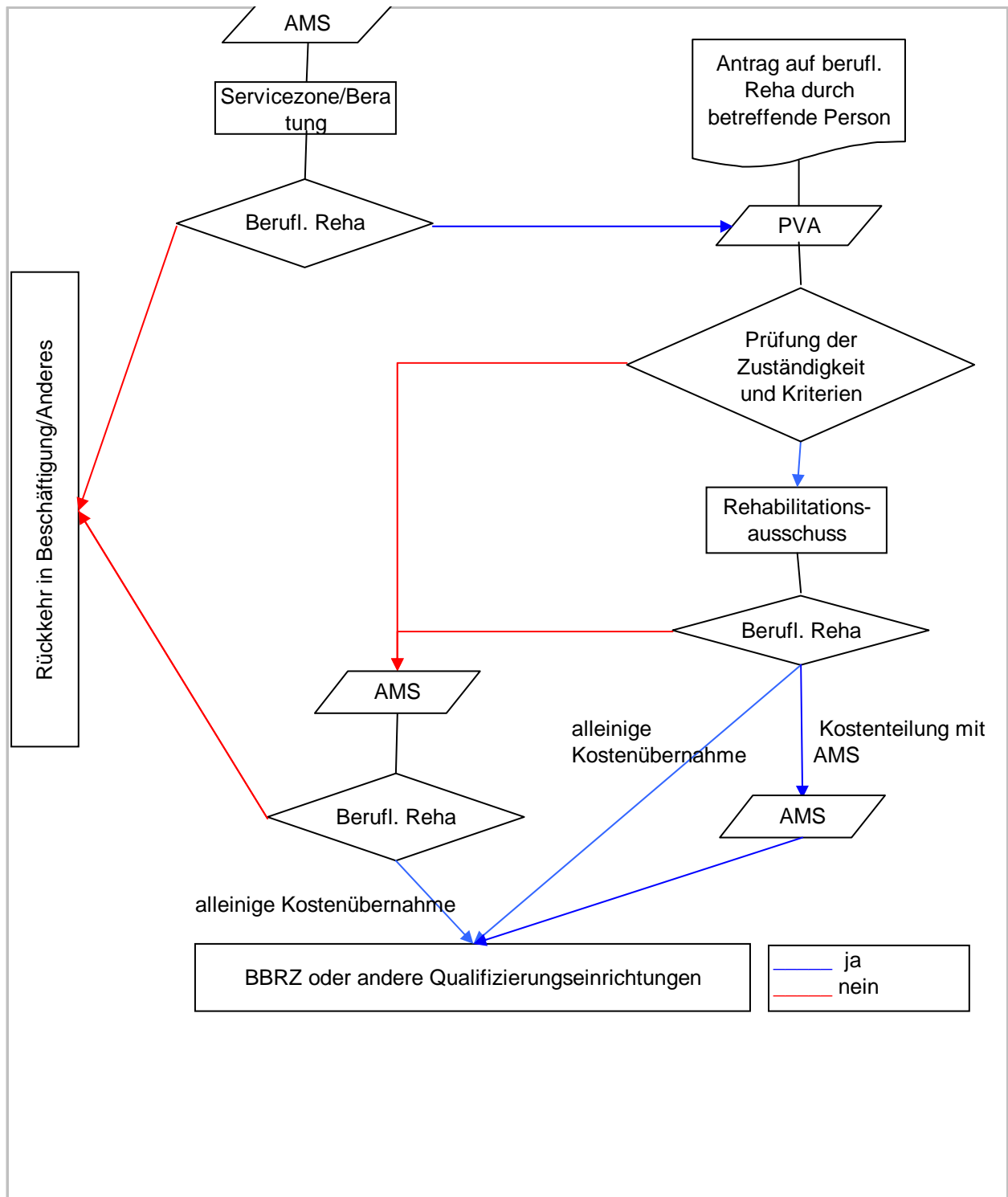
Nachfolgende Übersicht stellt die Kostenträgerschaft bei Rehabilitationsmaßnahmen am Beispiel der Maßnahmen der Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums (BBRZ) dar.

Übersicht 3: Finanzierung der beruflichen Rehabilitation am Beispiel des BBRZ

Kostenträger	AMS	PVA	AUVA	BSA	Länder OÖ, K, Sbg., NÖ, T, Stmk.
Kostenübernahme	Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich	Pension kann vermieden werden	kausal bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit	Arbeitsplatzerhaltung bzw. Wiedereingliederung ist möglich	subsidiär
Finanzierung	100%	100%	100%	100%	
Finanzierung nach Rahmenvereinbarung	27%	73%			
Finanzierung nach Verwaltungsvereinbarung in der Steiermark	50%				50%
	nach Abzug des Landesanteils 27% der Restkosten	nach Abzug des Landesanteils 73% der Restkosten			25% der Schulungskosten, 50% der Wohnheimunterbringungskosten

Nachfolgendes Schema zeigt das Zuweisungsverfahren zu beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen. Ein wichtiges Prinzip ist, dass in jedem Fall eine Abstimmung zwischen AMS und PV erfolgt.

Übersicht 2: Zuweisung zu beruflichen Reha-Maßnahmen durch AMS und PV



7.9 Das Bundes-Pflegegeldgesetz

Seit 1.7.1993 in Geltung ist das Bundes-Pflegegeldgesetz das erste Regelwerk in dem das „Finalitätsprinzip“ (s.o.) verwirklicht wurde. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht etwa nach früheren Einkommensverhältnissen, der Ursache oder der Art der Behinderung, sondern nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Der pflegebedürftige Mensch kann selbst entscheiden, von wo und welcher Art Hilfe er zukaft. Das Pflegegeld ersetzt den ehemaligen Hilflosenzuschuss zur Pension sowie die 2-stufige Blindenbeihilfe.

7.10 Behindertengesetze/Sozialhilfegesetze der Länder im Überblick²⁰

Für die spezifische Bedarfe behinderter Menschen bestehen, selbst wenn es dabei um die materielle Existenzsicherung dieser Personen gehen sollte, in der Mehrzahl der Länder eigene landesgesetzliche Vorschriften, die zusammen als „Landes-Behindertenrecht“ bezeichnet werden könnten.²¹

Lediglich in *Kärnten* und *Niederösterreich* und nunmehr auch im *Burgenland* bilden behinderte Menschen (bzw. nach der neuen Terminologie im NÖSHG: „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“) nur eine Zielgruppe im Rahmen des jeweiligen SHG.

Auch in dieser integrierten Lösung wird behinderungsbedingten Bedürfnissen freilich durch Sonderregelungen Rechnung getragen, die inhaltlich wenig von ihren in eigenen Gesetzen enthaltenen „Pendants“ abweichen. Im OÖSHG wird ebenfalls ausdrücklich auf bestimmte behinderte Menschen Bezug genommen: In einer besonderen sozialen Lage befinden sich auch Personen, die psychisch behindert sind (vgl. § 7 Abs 3 Z 5), dementsprechend sind für sie auch eigene Hilfen vorgesehen (z.B. besondere Wohnformen bzw. Beratung, vgl. nur § 12 Abs 2 Z 2 lit b und Z 5 lit b).

Psychisch behinderte Menschen werden in *Oberösterreich* zwar auch im Behindertenrecht ausdrücklich erfasst (vgl. § 1 Abs 2 Z 2 OÖBehG); hinsichtlich Organisation und Kostentragung bestehen ebenfalls keine Unterschiede zur Sozialhilfe (vgl. einerseits § 45 OÖBehG, andererseits § 40 iVm § 30 OÖSHG). Die hier vorgenommene Differenzierung geht offenbar darauf zurück, dass dieser Landesgesetzgeber annimmt, bei psychisch behinderten Menschen werden die spezifischen Maßnahmen der Eingliederungshilfe etc in geringerem Ausmaß in Betracht kommen.

Auch in den *anderen* landesbehindertenrechtlichen Vorschriften ist der jeweilige Adressatenkreis in ähnlicher Weise formuliert. Demnach gelten im Wesentlichen jene Personen als behindert, die auf Grund eines – allenfalls noch näher umschriebenen oder in einem Katalog

²⁰ Dieses Kapitel wurde übernommen aus: Pfeil, Walter: Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Wien, 2001

²¹ Im einzelnen handelt es sich dabei um das OÖ- (OÖLGBl 1991/113 zuletzt idF 1997/63), Sbg- (SbgLGBl 1981/93 zuletzt idF 2000/6), Stmk- (StmkLGBl 1964/316 zuletzt idF 1999/87), Vbg- (VbgLGBl 1994/9 idF 1997/7) und Wr (WrLGBl 1986/16 zuletzt idF 2000/27) Behindertengesetz (in der Folge jeweils kurz: -BehG) sowie das Tir Rehabilitationsgesetz (RG, TirLGBl 1983/58 zuletzt idF 1998/106).

aufgelisteten - Leidens oder Gebrechens²² (insb.) in ihrer Fähigkeit (dauernd) wesentlich beeinträchtigt sind, eine angemessene Erziehung oder Schulbildung zu erhalten, eine zumutbare Beschäftigung zu erlangen bzw. beizubehalten oder sonst eine angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen²³.

Mangelt es an dieser (oder einer anderen) Voraussetzung, kommen für die betreffende Person, um in der neuen Terminologie des NÖSHG zu sprechen: in Ermangelung „besonderer Bedürfnisse“, wieder nur Hilfen nach dem Sozialhilferecht im engeren Sinn in Betracht. Ansonsten sind diese aber grundsätzlich gegenüber den Maßnahmen und Leistungen nach Landes-Behindertenrecht nachrangig. Dies gilt nicht nur dort, wo dies ausdrücklich geregelt ist (vgl. § 53 OÖBehG sowie jeweils § 1 Abs 4 im *Tir-* bzw. *VbgSHG*), sondern – in Ermangelung gegenteiliger Anordnungen – ganz generell, weil es sich beim Landes-Behindertenrecht im Verhältnis zum Sozialhilferecht um *leges speciales* handelt.

Dennoch ist auch ein Nebeneinander von Sozialhilfe- und Behindertenrecht möglich. Genau diese Konstellationen sind es, die trotz des Vorrangs des Behindertenrechts beachtlich sind. Zum einen können bei behinderten Menschen natürlich auch existenzielle Bedarfe auftreten, die nicht durch behindertenrechtliche Leistungen abgedeckt werden (können) und für die auch sonst keine Hilfen zur Verfügung stehen. Hier ist etwa an alltägliche, nicht mit der Behinderung zusammenhängende Erkrankungen zu denken, für die daher auch nicht auf Leistungen im Rahmen der spezifischen Krankenbehandlung nach Behindertenrecht zurückgegriffen werden kann.

In diesen Fällen werden (sonstige) spezifische Behinderten-Leistungen ungeachtet der sonst geltenden strengen Subsidiarität nicht auf Sozialhilfeansprüche angerechnet werden können. Dies ergibt sich zum Teil bereits aus ausdrücklichen Regelungen (so etwa § 53 Abs 2 OÖBehG), beansprucht aber wegen des hier anzuwendenden Kongruenzprinzips allgemein Gültigkeit.

Zum anderen sind Sozialhilfavorschriften nicht selten auch für Menschen maßgebend, die an sich dem jeweiligen Behindertenrecht unterliegen, weil letzteres auf Sozialhilferecht verweist oder daran anknüpft. Dies ist gerade im Hinblick auf die materielle Existenzsicherung der Fall. Auch die meisten Behindertengesetze sehen – in der Regel für die Zeit der Gewährung von bestimmten Maßnahmen der Eingliederungshilfe oder Rehabilitation – Ansprüche auf Deckung des Lebensunterhaltes *oä vor*, soweit dafür keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies erfolgt durchwegs unter Bezugnahme auf die jeweiligen Sozialhilfavorschriften (im engeren Sinn) bei gleichzeitiger Statuierung von durchwegs günstigeren Sonderregelungen (vgl. §§ 9-14 *Stmk-* und §§ 10-12 *WrBehG*, weiters § 13 *TirRG* sowie § 25 *Bgld-* bzw. § 20 *KtnSHG*). Während das OÖBehG zumindest im Hinblick auf einzelne Bedarfsbereiche sogenannte „Hilfen zur Lebensführung“ vorsieht (vgl. §§ 19-23 bzw. 43-47), finden sich weder im NÖSHG noch im *Sbg-* bzw. im *VbgBehG* ausdrücklich vergleichbare (insb Geld-)Leistungen.

In den *drei* letztgenannten Ländern gilt also insoweit auch für behinderte Personen (bzw. solche mit besonderen Bedürfnissen) „normales“ Sozialhilferecht. Ob sich dennoch auch hier in

²² Diese können durchaus auch psychischer Natur sein, vgl. insb § 3 *Sbg-*, § 1 Abs 4 *Stmk-* bzw. § 2 *WrBehG* sowie § 18 Abs 2 und 3 *BgldSHG* und die darauf gestützte VO *BgldLGBI* 2000/12 bzw. § 24 Abs 1 NÖSHG und die darauf gestützte (und durch § 78 Abs 10 Z 4 dieses Gesetzes „übergeleitete“) VO *NÖLGBI* 9200/3.

²³ Vgl. § 2 Abs 1 *Sbg-*, § 1 Abs 2 *Stmk-*, § 2 *Vbg-* bzw. § 1 Abs 1 *WrBehG* sowie § 2 *TirRG* bzw. § 18 Abs 2 *Bgld-*, § 14 Abs 2 *Ktn-* und § 24 Abs 1 NÖSHG). Auch dort wird die Leistungsgewährung freilich regelmäßig (ua) davon abhängig gemacht, dass die betreffende Person auch „rehabilitationsfähig“ ist (so ausdrücklich in § 3 Abs 2 *TirRG* bzw. § 3 Abs 2 lit c *VbgBehG*,²³ vgl. aber auch § 14 Abs 1 lit b *Sbg-*, § 18 lit b *Stmk-* bzw. § 16 Abs 1 Z 2 *WrBehG* sowie auch § 32 1 Z 2 *Bgld-*, § 25 Abs 1 lit b *Ktn-* und § 36 Abs 1 Z 2 NÖSHG).

concreto Besonderheiten ergeben, wird im jeweiligen Sachzusammenhang zu erörtern sein, wo jeweils auch die expliziten Sonderregelungen in den *anderen* Ländern Berücksichtigung finden.

Darstellung der gesetzlichen Regelung (Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetze) in den einzelnen Bundesländern (nach Pfeil a.a.O. 2001)

Bundesland anwendbares Gesetz	Personenkreis
Burgenland - SHG	<p>Als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens In ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder Weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.</p>
Kärnten - SHG	<p>Als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens In ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung, Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können. Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung iS dieses Abschnitts.</p>
Niederösterreich - SHG	<p>Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Die in Abs. 1 bezeichneten Menschen sind hilfebedürftige Menschen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Lebenswichtige soziale Beziehungsfelder sind die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege.</p>
OÖLGBl 1991/113 - BehG	<p>Als behinderte Menschen iS dieses Landesgesetzes gelten Personen, die Aufgrund nicht vorwiegend altersbedingter körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger Leiden oder Gebrechen bzw. Sinnesbehinderungen In einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Schulbildung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung bzw. Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich beeinträchtigt sind oder bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere bei Kleinkindern. Personen, bei denen bezüglich eines Leidens oder Gebrechens bzw. einer Sinnesbehinderung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften festgestellt wurde, das sie nicht (mehr) invalid, arbeitsunfähig oder pflegebedürftig sind, gelten bezüglich dieses Leidens oder Gebrechens bzw. einer Sinnesbehinderung nicht als behinderte Menschen iS dieses Landesgesetzes.</p>
SbgLGBl 1981/93 - BehG	<p>Behinderte iS dieses Gesetzes sind Personen, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens (Behinderung) in ihrer Fähigkeit dauernd beeinträchtigt sind, ein selbständiges Leben in der Gesellschaft zu führen, insbesondere ein angemessene Erziehung und Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- oder Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen bzw.. zu sichern.</p> <p>Als Behinderung iS dieses Gesetzes gelten Fehlformen oder Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates</p>

Bundesland anwendbares Gesetz	Personenkreis
	<p>Funktionsstörungen der Haut Funktionsstörungen des Atmungsapparates Funktionsstörungen des Blutkreislaufes oder der blutbildenden Organe Funktionsstörungen der Verdauungs- oder der innersekretorischen Organe Funktionsstörungen der Harn- und Geschlechtsorgane Funktionsstörungen des zentralen oder peripheren Nervensystems Funktionsstörungen des Sehorgans Funktionsstörungen des Gehör-, des stimbildenden oder des Gleichgewichtsorganes Psychische Krankheiten, Schwachsinn, Anfallskrankheiten und Süchte.</p>
StmkLGBI 1964/316 - BehG	<p>Als Behinderte iS dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens in der Möglichkeit Eine dem Leiden oder Gebrechen angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten hat oder Eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung sowie ihres Leidens oder Gebrechens zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder beizubehalten oder Eine ihrem Leiden oder Gebrechen angemessene Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind oder bei Nichteinsetzen von Maßnahmen nach diesem Gesetz dauern wesentlich beeinträchtigt bleiben würden. Behinderten gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.</p>
TirLGBI 1983/58 – Rehabilitationsgesetz	<p>Behinderte iS dieses Gesetzes sind Personen, die wegen eines physischen oder psychischen Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, ein selbständiges Leben in der Gesellschaft zu führen, insbesondere eine angemessene Erziehung, Schulbildung oder Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen oder zu behalten.</p>
VbgLGBI 1994/9 - BehG	<p>Als Behinderter iS dieses Gesetzes gilt, wer infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, einschließlich einer Sinnesbehinderung in seiner Fähigkeit, eine angemessene Ausbildung zu erhalten oder eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt ist. Einem Behinderten gleichgestellt ist derjenige, bei dem eine solche Beeinträchtigung nach den Erfahrungen der Wissenschaften voraussichtlich in absehbarer Zeit eintreten wird.</p>
WrLGBI 1986/16 - BehG	<p>Als Behinderte iS dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.</p>

Maßnahmenkatalog/Hilfeleistung

Bundesland anwendbares Gesetz	Maßnahmenkatalog/Hilfeleistung
Burgenland - SHG	<p>Die Hilfe für behinderte Menschen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Heilbehandlung Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel Erziehung und Schulbildung Berufliche Eingliederung Lebensunterhalt Geschützte Arbeit Unterbringung in Behinderteneinrichtungen Beschäftigungstherapie Persönliche Hilfe
Kärnten - SHG	<p>Zu den Hilfeleistungen für Behinderte gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Heilbehandlung Orthopädische Versorgung Hilfe zur Erziehung und Schulbildung Hilfe zur beruflichen Eingliederung Hilfe zum Lebensunterhalt Hilfe durch geschützte Arbeit Beschäftigungstherapie Persönliche Hilfe
Niederösterreich - SHG	<p>Die Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Heilbehandlung Hilfsmittel Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung Hilfe zur beruflichen Eingliederung Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege sowie Persönliche Hilfe
OÖLGBI 1991/113 - BehG	<p>Als Hilfen für einen behinderten Menschen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingliederungshilfe Hilfen zur Lebensführung Hilfe durch Pflege und Betreuung; Hilfe durch besondere soziale Dienste Persönliche Hilfe und Beratung Hilfe durch Übernahme von Fahrt- und Beförderungskosten

SbgLGBI 1981/93 - BehG	<p>Im Rahmen der Eingliederungshilfe können nach den Erfordernissen des einzelnen Falles gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Heilbehandlung Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln Hilfe zur Erziehung und Schulbildung Hilfe zur beruflichen Eingliederung Hilfe zur sozialen Eingliederung Hilfe zur sozialen Betreuung Hilfe durch geschützte Arbeit
StmkLGBI 1964/316 - BehG	<p>Als Hilfeleistung kommen für einen Behinderten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingliederungshilfe, Geschützte Arbeit Beschäftigungstherapie Persönliche Hilfe Mietzinsbeihilfe
TirLGBI 1983/58 – Rehabilitationsgesetz	<p>Rehabilitationsmaßnahmen iS dieses Gesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Medizinische (Heilbehandlung, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie)) Pädagogische: Hilfe zur Erziehung und Schulbildung Berufliche: Hilfe zur beruflichen Eingliederung, geschützte Arbeit Soziale: Hilfe zum Lebensunterhalt, persönliche Hilfe, Beratungsdienst, sonst. Maßnahmen
VbgLGBI 1994/9 - BehG	<p>Die Hilfeleistung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Medizinische Wiederherstellung Berufliche Ertüchtigung Soziale Anpassung und Einordnung
WrLGBI 1986/16 - BehG	<p>Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingliederungshilfe (Heilbehandlung, Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel, Hilfe zur Schulbildung und Erziehung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zum Lebensunterhalt) Hilfe zur geschützten Arbeit Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung Persönliche Hilfe <p>Im Einzelfall ist jene Maßnahme zu gewähren, die der Eigenart der Behinderung Rechnung trägt und zur Erreichung eines bestmöglichen Erfolges notwendig und zweckmäßig ist.</p>